

Unterstützung

von Schülerinnen und Schülern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien im Sinne des § 53 Abgabenordnung, um ihnen die Teilnahme an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes (z. B. an Schulfahrten) oder an außerschulischen Veranstaltungen aufgrund ihrer Begabung zu ermöglichen (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der Satzung des Fördervereins)

Vorbemerkungen

1. Im Interesse einer Gleichbehandlung sowie einer ausgewogenen Tätigkeit des Fördervereins ist es erforderlich, grundsätzliche Regelungen zur Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern festzulegen. Die finanziellen Mittel des Fördervereins sind begrenzt und sollen grundsätzlich allen satzungsmäßigen Aufgaben und Zielen zugutekommen. Die Unterstützung wird in aller Regel finanzieller Art sein und sich im Wesentlichen auf einen Beitrag zu Schulfahrten beschränken. Eine Eigenbeteiligung bleibt notwendig.
2. Die Unterstützung ist auf gravierende Einzelfälle beschränkt.
3. Es ist selbstverständlich, dass diese Förderung immer nur beim Vorhandensein adäquater finanzieller Mittel des Fördervereins möglich ist, so dass sicher gestellt bleibt, dass der Förderverein alle satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen kann.

Kriterien

1. Vorprüfung durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer

Vor Vorlage eines Antrags an den Förderverein ist die genaue Vorprüfung der Bedingungen des Schülers/der Schülerin durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin unabdingbar. Die Aussagen des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin sind für den Förderverein ausschlaggebend.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer ein Elterngespräch zu führen. Dabei ist generell zu klären, ob und in welcher Höhe ggf. das Sozialamt eine Unterstützung der Schulfahrt vornimmt. Eine Bescheinigung des Sozialamts über die Höhe der Kostenübernahme ist vorzulegen. Durch Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten ist die Vermögenslage der Familie darzulegen (nach § 53 Abgabenordnung). Die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder ist zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob bei der Wahl entsprechender Fahrtziele ggf. weitere Fördermittel (z. B. bei der Stadt Dresden) beantragt werden können.

Bei der Vorprüfung bezüglich einer Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen durch eine Begabung der Schülerin bzw. des Schülers ist zusätzlich eine Bestätigung über die Begabung vom Fachlehrer und von der Schulleitung einzuholen.

2. Antrag an den Förderverein

Die Unterstützung ist schriftlich beim Förderverein zu beantragen. Hierbei ist das Ergebnis der Vorprüfung durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer darzulegen. Erforderliche Nachweise sind beizulegen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Durchführung der zur Unterstützung beantragten Maßnahme oder Veranstaltung einzureichen.

3. Begrenzung der Unterstützung

Bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen kann der Förderverein pro förderungswürdiger Schülerin bzw. förderungswürdigem Schüler einen Maximalbetrag von 50 Prozent der Gesamtkosten, höchstens jedoch 75 Euro gewähren. Eine Eigenbeteiligung der Schülerin bzw. des Schülers bleibt notwendig. Die Entscheidung trifft der Vorstand durch Beschluss entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung.

Von diesen Regularien abweichende Einzelfallentscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.